

Mannheim, den 03.11.2020
Aktenzeichen: 023 03
LD/Wt/Le

58. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. November 2020 in Mannheim

Vorlage PLA 58/20/01

Tagesordnungspunkt 1: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfes (§10 i.V.m. § 6, Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz)
hier: Vorberatung und Beschlussempfehlung an die
Verbandsversammlung

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zum aktuellen Stand der Vorarbeiten für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt der Verbandsversammlung, auf der Grundlage des Entwurfes der 1. Änderung (Stand Oktober 2020), bestehend aus der geänderten Raumnutzungskarte (Anlage 1), den neuen Plankapiteln 1.4 und 1.5 (Anlage 2) sowie des Umweltberichts (Anlage 3 – online abrufbar unter www.m-r-n.com/sitzungen) die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Offenlage zu beschließen.

II. Sachverhalt

1. Rechtliche Einordnung

Nach dem „Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ richtet sich die Aufstellung, und somit auch die Änderung des Einheitlichen Regionalplans einschließlich des Genehmigungsverfahrens nach dem Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden/Gemeindeverbände der durch die Planung berührten Behörden und Planungsträger sowie der Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht des Regionalplans nach § 4, Abs. 1 oder 3 ROG begründet werden soll bzw. zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die Regelungen des § 10, Abs. 1 in Verbindung mit § 6/6a LPIG Rheinland-Pfalz einschlägig. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans – insbesondere für den hessischen Teilraum der Metropolregion

– wird auf Ziffer I. „Allgemeine Hinweise und Erläuterungen „ auf S. XI des Einheitlichen Regionalplans verwiesen.

2. Bisherige Planungsschritte

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wurde am 15. Dezember 2014 rechtsverbindlich. Aufgrund des komplexen und zeitaufwendigen Aufstellungsverfahrens hat sich schon bald nach der Erlangung der Rechtskraft die Notwendigkeit ergeben, das strategische Themenfeld „Regionale Siedlungsentwicklung“ erneut auf den Prüfstand zu stellen, um das Plankonzept an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen. In Kenntnis dieser Problematik hat der Planungsausschuss die Verbandsverwaltung frühzeitig mit der Durchführung der notwendigen Vorarbeiten als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beauftragt.

Da im Einheitlichen Regionalplan der Zielhorizont für die Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen bereits in diesem Jahr 2020 erreicht ist und die dafür zugrunde gelegte Methodik nicht ohne neue umfangreiche Erhebungen fortgeschrieben werden kann, hatte die Verbandsverwaltung mit wissenschaftlicher Begleitung durch Herr Prof. Vallée (RWTH Aachen) in einem ersten Arbeitspaket eine neue, für alle Städte und Gemeinden in der Metropolregion einheitliche und transparente Berechnungsmethodik zur wohnbaulichen Bedarfsermittlung erarbeitet. Der Planungsausschuss hat der vorgeschlagenen Methodik in der 44. Sitzung am 29. März 2017 in Neustadt an der Weinstraße zugestimmt (Vorlage PLA 44/17/02).

Unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages der gleichen Sitzungsvorlage wurde die Verbandsverwaltung weiterhin beauftragt, im Rahmen einer informellen Kommunalrunde die neue Methodik der wohnbaulichen Bedarfsermittlung sowie die auf der Grundlage der Datenbank „Raum Plus Monitor“ seit Anfang 2018 flächendeckend für die gesamte Metropolregion erhobenen Siedlungsflächenpotentiale mit den Trägern der Flächennutzungsplanung abzustimmen. In der Zeit von Mitte 2018 bis zum Sommer 2019 haben bis auf wenige Ausnahmen nahezu alle diesbezüglichen Adressaten dieses Gesprächsangebot angenommen.

Die Verbandsverwaltung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 29. März 2017 in Neustadt darüber hinaus beauftragt, auch das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ grundlegend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. In der 48. Sitzung des Planungsausschusses am 07. März 2018 wurde dem Büro „CIMA Beratung + Management GmbH mit Sitz in Lübeck der Auftrag für die Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ als wesentliche Grundlage für die diesbezügliche 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erteilt (Vorlage PLA 48/19/01). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung in der 37. Sitzung vom 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen sollten die wesentlichen Ergebnisse des in dieser Sitzung präsentierten Endberichtes der Studie in den Entwurf der 1. Regionalplanänderung eingearbeitet werden (Vorlage VV 37/19/01).

Die Verbandsversammlung hat in der 37. Sitzung in Ludwigshafen außerdem den formalen Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ gefasst und die Verbandsverwaltung beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Beratungsergebnisse, Studien und Abstimmungen zur Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur in der Metropolregion einen Arbeitsentwurf für die Regionalplanänderung zu erarbeiten (Vorlage VV 37/19/02).

Der Planungsausschuss hat in der 56. Sitzung am 27. Mai 2020 in Mannheim den Arbeitsentwurf zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass der Entwurf zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie der Offenlage für die Vorberatung im Planungsausschuss am 18. November 2020 vorgelegt werden soll.

Vor der Einleitung des formellen Offenlageverfahrens wurde gemäß § 9, Abs. 1 ROG im Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang August 2020 als weiterer Verfahrensschritt die „Unterrichtung der von der Planänderung berührten Stellen“ durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung konnten ergänzende Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen - sofern für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bedeutsam - sowie weitere Hinweise, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, eingebracht werden. Die Verbandsverwaltung hat in der 57. Sitzung des Planungsausschusses am 25. September 2020 in Mannheim die Ergebnisse aus der Unterrichtung vorgestellt (Vorlage PLA 57/20/02).

Entsprechend § 8 i.V.m. § 7, Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist auch bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, damit die Umweltbelange umfassend in den Planungsprozess und die Abwägung einfließen. Der Planungsausschuss hat in der 56. Sitzung am 27. Mai 2020 in Mannheim dem Scoping-Papier der Verbandsverwaltung zugestimmt und den Auftrag für die Einleitung des Scoping-Verfahrens sowie darauf aufbauend die Erstellung des Umweltberichts erteilt (Vorlage PLA 56/20/02).

Mit der geschilderten Vorgehensweise wurden die Gremien permanent in die umfangreichen und zeitintensiven Vorarbeiten für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebunden. Zum anderen wurde mit der Erstellung des ersten Arbeitsentwurfes und einer entsprechenden kommunalen Beteiligungsrunde im Vorfeld der formellen Offenlage dem Auftrag entsprochen, den Beteiligungs- und Offenlageentwurf zur 1. Änderung in engem Kontakt mit den kommunalen Partnern in der Region Rhein-Neckar zu entwickeln.

3. Wesentliche Inhalte der 1. Änderung

Die wesentlichen Neuerungen des für das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage vorliegenden Planentwurfes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind das Ergebnis der unter Ziffer 2) skizzierten Vorgehensweise und betreffen

- die Raumnutzungskarte (**Anlage 1**),
- die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ (einschließlich der Begründungen mit den zugehörigen Anhängen, **Anlage 2**) sowie
- den Umweltbericht (**Anlage 3** – online abrufbar unter www.m-r-n.com/sitzungen) als gesonderten Teil der Begründung.

Einzelheiten zu den Inhalten der 1. Änderung sind in der **Anlage 4** ausführlich erläutert.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen in der Raumnutzungskarte ist darüber hinaus auf folgendes hinzuweisen:

Die bisherige Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde mit den Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen in den aktuellen Flächennutzungsplänen der Kommunen abgeglichen. Nicht in der Darstellung berücksichtigte, rechtskräftige Planflächen wurden ergänzt. Wie bisher wurde dabei die differenzierte Ausweisung der Siedlungsflächen zu den zwei Kategorien „Siedlungsfläche Wohnen“ und „Siedlungsfläche Gewerbe“ zusammengefasst. Wo

rechtskräftige Planflächen freiraumsichernde Ausweisungen überlagerten, wurden diese Ausweisungen entsprechend angepasst.

Die Darstellung der Entwicklungsflächen militärische Konversion bzw. der Sonderflächen Bund wurde an die aktuellen Entwicklungen auf FNP-Ebene angepasst.

Auf eine Darstellung von Siedlungsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche, wie z.B. Wochenendhaussiedlungen oder landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe wird wie bisher verzichtet.

Sofern im Rahmen der Unterrichtung oder des Scoping-Verfahrens zur Umweltprüfung Hinweise auf zurückgenommene Planflächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen eingegangen sind, werden diese Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte nicht mehr dargestellt.

Im Anhörungsentwurf wird erstmals auf die bisherige Unterscheidung von Siedlungsflächen in „Bestand“ und „Planung“ verzichtet, da die Siedlungsentwicklung in der Metropolregion einer stetigen Veränderung unterliegt und eine differenzierte Darstellung somit von nur sehr eingeschränkter Aktualität und damit ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn ist.

Außerdem sind in der Raumnutzungskarte die Flächen berücksichtigt, für die in Bezug auf siedlungsrelevante Vorhaben positive Ergebnisse aus abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren vorliegen. Für diese kommunalen Planungen wurden die freiraumsichernden Ausweisungen ebenfalls entsprechend reduziert.

Die genannten Reduzierungen von freiraumsichernden Ausweisungen des Regionalplans aufgrund der Anpassung an aktuelle Flächennutzungspläne oder der Berücksichtigung von Zielabweichungsverfahren wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahren keine regionalen Umweltprüfung unterzogen.

4. Ergebnisse des Scoping-Verfahrens sowie der Umweltprüfung

4.1 Scoping

Das Scoping zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans fand im Zeitraum vom 05. August bis zum 11. September 2020 statt. Auf Grundlage eines Scoping-Papiers, in dem Methodik und Inhalte der Umweltprüfung erläutert sind, erhielten 262 Adressaten (öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der 1. Änderung berührt werden können, Kammern sowie Natur- und Umweltverbände) Gelegenheit zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts Stellung zu nehmen.

Insgesamt haben sich 35 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Zusammenfassend beinhalten die Stellungnahmen i.d.R.:

- ergänzende Hinweise zu Fachdaten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen werden sollen (z.B. Habitatflächen besonders geschützter Arten).
- Hinweise zu bzw. Bereitstellung von eigenen Planungen (z.B. Aussagen von Landschaftsplänen zu kommunalen Flächennutzungsplanungen)
- Hinweise zu vertiefenden, ergänzenden Prüfschritten im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.

Soweit erforderlich und auf der regionalen Ebene angemessen umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen eingeflossen.

4.2 Umweltprüfung

Der Umweltbericht besteht aus dem Textteil, den Steckbriefen zu den vertieft geprüften möglichen Gebietsänderungen (Anhang 1), der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (Anhang 2) sowie der artenschutzfachlichen Konfliktabschätzung (vgl. Anhang 3).

Nach dem ersten Prüfschritt der Umweltprüfung (Ausklammerung von möglichen Gebietsänderungen, die in Tabugebieten liegen) und den Hinweisen bzw. Erkenntnissen aus der Unterrichtung sind 235 mögliche Gebietsänderungen verblieben, die erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher einer vertiefenden schutzgutbezogenen Betrachtung zu unterziehen sind. Im Rahmen dieser Einzelprüfung wurden die umweltprüfungsrelevanten Änderungsbereiche (Rücknahmen von Freiraumfestlegungen sowie Festlegung bzw. Erweiterung von gewerblichen Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte) auf Grundlage der vorhandenen Datenlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu wurden die zu prüfenden Gebietsänderungen einschließlich evtl. vorhandener Wirkzonen mit ihren Flächenansprüchen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter in einem Geoinformationssystem überlagert.

Im Ergebnis dieser Umweltprüfung wurden 23 bisher vorgeschlagene Bereiche für Restriktionsrücknahmen ermittelt, die voraussichtlich hohe negative Umweltauswirkungen zur Folge haben und sich daher aus Umweltgesichtspunkten nicht für eine Siedlungsentwicklung eignen (**Anlage 5**). Gründe für die ermittelten hohen negativen Umweltauswirkungen sind insbesondere nicht ausschließbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, nicht lösbare Konflikte mit dem Artenschutz sowie unüberwindbare Konflikte mit bestehendem Gebietsschutz. Aufgrund der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden diese Flächenoptionen im Offenlageentwurf nicht weiterverfolgt werden.

Anlage 5 enthält zudem eine Auflistung der Änderungsbereiche, die aufgrund von Hinweisen aus der Unterrichtung und nach Erkenntnissen bei der Konkretisierung der Flächenzuschnitte nicht weiterverfolgt werden.

5. Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Zustimmung des Planungsausschusses entsprechend Ziffer 2 des Beschlussvorschlages ist vorgesehen, den Planentwurf für das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 zur Abstimmung vorzulegen. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung in der Verbandsversammlung wird die Verbandsverwaltung den Offenlageentwurf für die Beteiligung der öffentlichen Planungsträger und der Kommunen sowie der sonstigen Beteiligten abschließend erarbeiten. Aus organisatorischen Gründen – die Verwaltung geht derzeit von mehr als 650 zu beteiligenden Stellen aus – bedarf die Offenlage noch wesentlicher Vorbereitungen und soll nach den Planungen der Verwaltung im nächsten Frühjahr starten. Die parallele Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Anlehnung an § 6, Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durch Offenlage in allen Stadt- und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie auf elektronischem Wege auf der Homepage des Verbandes erfolgen. Die Verbandsverwaltung prüft darüber hinaus, ob für das umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der Offenlage eine entsprechende Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden kann.

Um ausreichend Zeit für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Planwerk zu geben, wird die Verwaltung der Verbandsversammlung vorschlagen, die Dauer der Offenlage abweichend vom Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz von 6 auf 8 Wochen zu verlängern. Hinzu kommen 2 weitere Wochen zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme für Kommunen, öffentliche Planungsträger und sonstige Beteiligte.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2020 des Verbandes eingestellt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf Raumnutzungskarte (Stand Oktober 2020)
- Anlage 2 Entwurf Plankapitel 1.4 und 1.5 (Stand Oktober 2020)
- Anlage 3 Entwurf Umweltbericht (Stand Oktober 2020): online verfügbar unter www.m-r-n.com/sitzungen
- Anlage 4 Inhalte der 1. Änderung, Plankapitel 1.4 und 1.5
- Anlage 5 Tabelle der nicht weiterverfolgten Flächenoptionen (Änderungsbereiche mit hohen Umweltkonflikten sowie Änderungsbereiche, die aufgrund von Hinweisen aus der Unterrichtung und nach Erkenntnissen bei der Konkretisierung der Flächenzuschnitte entfallen)